

**322/AB**  
**vom 11.02.2020 zu 325/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

bmlrt.gv.at

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0175-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)325/J-NR/2019

Wien, 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.12.2019 unter der Nr. **325/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abschaffung der Ausnahmen in der Bio-Landwirtschaft gerichtet.

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020 am 29. Jänner 2020 fällt die Beantwortung dieser Anfrage in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 6:**

- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe sind wirklich von dieser Änderung (Abschaffung der 3 Ausnahmeregelungen) betroffen?
- Gibt es im BMNT Schätzungen wie viele Betriebe wegen dieser Änderung (Abschaffung der 3 Ausnahmeregelungen) auf konventionelle Landwirtschaft umsteigen?
- Gibt es im Bundesministerium Schätzungen wie viele Betriebe wegen dieser Änderung (Abschaffung der 3 Ausnahmeregelungen) schließen (müssen)?

Es gibt keine exakten Erhebungen, wie viele Bio-Betriebe tatsächlich Ausnahmeregelungen für sich geltend gemacht haben. Auf Basis der Teilnahmezahlen der Bio-Betriebe in der Maßnahme „Tierschutz-Weide“ des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) wird davon ausgegangen, dass rund 2.300 Betriebe betriebliche Anpassungen vornehmen müssen, da diese bis Ende 2019 nicht an der ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ teilgenommen haben. Von diesen Betrieben haben rund 1.000 die Möglichkeit genutzt, neu für das Jahr 2020 in die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ einzusteigen, womit eine finanzielle Unterstützung für die mit der Weide verbundenen Aufwände erfolgen wird. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass auch andere Bio-Betriebe Anpassungsmaßnahmen tätigen müssen. Betriebe können jedoch auch ohne Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ die Weidepflicht erfüllen.

**Zu den Fragen 3, 4, 9 und 10:**

- Warum wurden die betroffenen Betriebe erst 1 Monat vor dem Auslaufen der Sonderregelung informiert?
- Warum wurden tierhaltende Betriebe, obwohl ihr Ressort gewusst hat, dass diese Sonderregelung auslaufen wird, nicht bereits bei der Umstellung darauf hingewiesen?
- Ist eine finanzielle Unterstützung seitens der Regierung für betroffene Bio-Bauern geplant?
  - a. Falls ja, welche?
  - b. Falls nein, warum nicht?
- Sind noch weitere Schritte in diesem Zusammenhang auf der EU-Ebene geplant?
  - a. Falls ja, welche und wann?
  - b. Falls nein, warum nicht?

Generell gilt festzuhalten, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das für die Materie zuständige Ministerium ist.

Nachdem die österreichischen Behörden in einem intensiven Dialog die umgesetzten Regelungen im Kontext der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung gegenüber der Europäischen Kommission darzulegen und die entsprechenden Auslegungen zu begründen versuchten, wurde Österreich in einem Anfang September 2019 übermittelten Schreiben der Europäischen Kommission aufgefordert, definitive Verbesserungen in der Umsetzung der Vorgaben zur biologischen Landwirtschaft unverzüglich vorzunehmen. Folglich übermittelte Österreich eine schriftliche Stellungnahme an die Europäische Kommission, welche eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen enthielt. Umgehend nach Vorliegen der absehbaren Veränderungen informierten das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit und Konsumentenschutz sowie das vormalige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unter Einbeziehung der bäuerlichen Interessensvertretungen alle potentiell betroffenen Betriebe mittels Schreiben in der Kalenderwoche 46 über die Anpassungsmaßnahmen, die bereits ab 2020 notwendig sind. Am 21. November 2019 fand ein weiteres Gespräch mit den für die EU-Bio-Verordnung zuständigen Stellen in der Europäischen Kommission statt, bei welchem Klärungen in mehreren Teilbereichen erfolgten. Auch darüber wurden die potentiell Betroffenen umgehend informiert. Ein Katalog an FAQs zur Beantwortung der wichtigsten Fragen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus u.a. unter dem Link: <https://www.bmnt.gv.at/land/bio-lw/bio-2021.html> abrufbar.

Die Verhandlungen hinsichtlich der Formulierungen der Durchführungsbestimmungen zur neuen EU-Bio-Verordnung, die 2021 in Kraft treten wird, sind auf Ebene der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen.

**Zur Frage 5:**

- Wer trägt die Mehrkosten, die den Bauern durch die Umstellung entstanden sind, jetzt aber aus BIO aussteigen müssen?

Bis zum 16. Dezember 2019 bestand die Möglichkeit, in die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ einzusteigen, da damit eine finanzielle Unterstützung für die mit der Weide verbundenen Aufwände erfolgen kann. Diese Möglichkeit wurde vielfach genutzt dank flächendeckender Beratungstätigkeit der bäuerlichen Interessensvertretungen. Darüber hinaus und für den Fall, dass ein Betrieb die Anforderungen aufgrund der Anpassungen nicht einhalten kann, wird der sanktions- und rückzahlungslose Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ auch vor Ende der Verpflichtungsdauer ermöglicht werden.

**Zur Frage 7:**

- Welche Gesetze und Verordnungen müssen zur Legalisierung bzw. Verrechtlichung der Änderungen (Abschaffung der 3 Ausnahmeregelungen) national geändert/angepasst werden und wann passiert dies jeweils?

Die entsprechenden Anpassungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die für 2020 adaptierten Bestimmungen zur biologischen Produktion finden sich in der neu veröffentlichten österreichischen kommentierten Fassung zur EU-Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. (EG) Nr. 889/2008 sowie in diesbezüglichen Erlässen (abrufbar auf der Homepage der

„Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ unter dem Link: [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/komm\\_fassungen.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/komm_fassungen.html)), wieder.

**Zur Frage 8:**

- Wie genau sind die Verhandlungen über die Ausnahmen seit der Überprüfung der Bio-Regelung 2017 abgelaufen (bitte um Treffen, Inhalte und Teilnehmer der Treffen)?

Das Audit der Generaldirektion SANTE der Europäischen Kommission zur Bewertung der Kontrollsysteme für die biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen fand vom 6. bis 16. Juni 2017 in Österreich statt. Von zehn Empfehlungen, die die Europäische Kommission in ihrem abschließenden Auditbericht ausgesprochen hat, hat Österreich auf schriftlichem Weg sieben zufriedenstellend beantwortet. Bei drei Empfehlungen, welche die angesprochenen Themen betreffen, besteht hingegen die Ansicht der Nichtkonformität.

Im März 2019 fand ein Gespräch in Brüssel zwischen Vertretern der Europäischen Kommission (Generaldirektion AGRI) und der vormaligen Bundesministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie für Nachhaltigkeit und Tourismus statt, um die restlichen offenen Punkte zu besprechen. Eine weitere österreichische Stellungnahme erfolgte Anfang Mai 2019. Ende August des vergangenen Jahres wurde Österreich von der Eröffnung des EU-Pilot-Verfahrens zwecks Erarbeitung von Lösungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union unterrichtet. Im November 2019 fand ein weiteres Gespräch mit den für die EU-Bio-Verordnung zuständigen Stellen in der Europäischen Kommission statt, bei dem mehrere Teilbereiche klargestellt werden konnten. Für das erste Halbjahr 2020 ist die Fortsetzung der Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der befassten Ministerien und der Europäischen Kommission geplant. Das EU-Pilot-Verfahren ist noch im Gange.

**Zur Frage 11:**

- Wie beurteilen Sie die neue Bio-Verordnung die ab 2021 in Kraft tritt?
  - a. Welche Punkte sind noch offen und wie steht zu diesen das BMNT jeweils?
  - b. Sind unsere Bio-Betriebe für die neue EU-Bio-VO gewappnet?

Österreich hat sich als Bioland Nummer eins in der Europäischen Union stets konstruktiv in die Verhandlungen zur neuen EU-Bio-Verordnung eingebracht und war von Anfang an darum bemüht, die Bio-Verordnung zu harmonisieren; dies mit dem Fokus die Biolandwirtschaft auf Basis des bestehenden Rechtsbestandes konstruktiv weiter zu entwickeln, ohne dabei die Funktionsfähigkeit des Biosektors außer Acht zu lassen. Mit entsprechender Aufmerksamkeit verfolgt Österreich die laufende Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte und der

Delegierten Rechtsakte. Diese werden genauere Bestimmungen zur detaillierten Umsetzung der neuen EU-Bio-Verordnung auf nationaler Ebene enthalten. Österreich bringt auch hier seine Position in den entsprechenden Expertinnen- und Experten-Gremien ein.

Elisabeth Köstinger

